

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Leistung der Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden

Zl. 01-VD-LG-1906/29-2020

VertretungsNetz erlaubt sich, zu dem vorliegenden Entwurf, mit dem die vorangeführten Landesgesetze geändert werden sollen, Stellung zu nehmen. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjähriger Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung und der Tätigkeit als ErwachsenenvertreterInnen für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Die Covid-19-Pandemie führt die Bedeutung einer solidarischen Gesellschaft deutlich vor Augen: Jeder Mensch kann in eine gesundheitliche, familiäre oder finanzielle Krise geraten. Niemand kann eine solche Notlage allein - ohne Hilfe – überwinden. Menschen sind besonders in Krisensituationen aufeinander angewiesen. In solchen Situationen wird die Wichtigkeit eines guten und tragfähigen sozialen Netzes offenbar.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (BGBl I 2019/41) hat unserem sozialen Netz tiefe Risse beigebracht, die durch die Ausführungsgesetze nicht oder nur notdürftig geflickt werden können. So wird auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eingangs bedauert, dass *„viele Ziele und Grundsätze, die bisher dem Mindestsicherungsgesetz immanent waren, in dieser Form nicht aufrechterhalten werden“* können.

VertretungsNetz anerkennt den mit dem Entwurf eines Kärntner Sozialhilfegesetzes unternommenen Versuch, die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eingeräumten Verbesserungsmöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen.

Ausdrücklich begrüßt VertretungsNetz die im Kärntner Chancengleichheitsgesetz geplanten Änderungen für Menschen mit Behinderungen. Damit wird Art 28 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Rechnung getragen, der ein Recht auf die stetige Verbesserung der Lebensbedingungen normiert.

Besonders hervorheben möchte VertretungsNetz, dass Menschen mit Behinderungen ab 25 Jahren nunmehr Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern nicht mehr gerichtlich geltend machen müssen. Das bereits aus dem Jahr 2014 stammende Vorhaben (Entwurf einer Novelle des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes, 01-VD-LG-1629/32-2014) wird erfreulicherweise wieder aufgegriffen und dieses Mal hoffentlich auch eine Umsetzung erfahren.

Ebenso positiv ist zu bewerten, dass das Pflegegeld bei pflegenden Angehörigen nicht mehr als Einkommen angerechnet werden darf. So wird verhindert, dass das Engagement pflegender Angehörige mit einer Kürzung des Familieneinkommens bestraft wird. Die Pflege zu Hause wird damit gefördert und erfährt Wertschätzung.

Ein Drittel der BezieherInnen sind Kinder. Die Sorge um die Chancen dieser Kinder wird durch die erhöhten Richtsätze deutlich zum Ausdruck gebracht.

VertretungsNetz unterstützt die Trennung des Bereichs Lebensunterhalt und Wohnen vom Bereich Pflege und Betreuung und begrüßt die Intention, Assistenzleistungen künftig unabhängig von einem Anspruch auf Pflegegeld und für alle Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen.

VertretungsNetz fordert unter Berufung auf die höchstgerichtliche Judikatur eine generelle Abschaffung der Kostenbeitragspflicht von der erhöhten Familienbeihilfe für HeimbewohnerInnen.

Begutachtungsverfahren

Nach Art 4 Abs 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind sämtliche öffentlichen Stellen verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultation zu führen und diese aktiv einzubeziehen. Der Beginn der Begutachtungsfrist wurde, in einer für viele Menschen, bedingt durch die Covid-19 Pandemie, herausfordernden Zeit, knapp vor Ende des Sommersemesters, angesetzt. Dies hat eine Partizipation von Menschen mit Behinderungen erschwert. Für einen funktionierenden partizipativen Beteiligungsprozess wären ein Angebot in Leichter Sprache oder auch moderierte Diskussionsforen, aufgrund der aktuellen Gegebenheiten (Covid-19 Pandemie) insbesondere auch im digitalen Raum erforderlich gewesen, um Menschen mit einer Beeinträchtigung, die teilweise zur sogenannte Risikogruppe gehören, nicht auszuschließen. **Es hätte sich im Interesse von Menschen mit Armutserfahrungen jedenfalls gelohnt, den Entwurf breiter zu diskutieren und unterschiedliche Sichtweisen einzubeziehen.**

I. ENTWURF EINES KÄRNTNER SOZIALHILFEGESETZES

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz hat bereits in seiner Stellungnahme ausführlich auf die Gefahren und Probleme eines tiefgreifenden Eingriffs in das Sozialhilfe-System hingewiesen und aufgezeigt, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Summe für alle armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen Hürden und meist auch finanzielle Einbußen bedeutet. Die Entscheidung für den neuen und damit die Rückkehr zum alten Gesetzestitel „Kärntner Sozialhilfegesetz“ für das Ausführungsgesetz ist daher gut nachvollziehbar. Tatsächlich wird ein sozialpolitischer Rückschritt gesetzt: Anders als bisher in der Mindestsicherung soll es nicht mehr um die Deckung elementarer Bedarfe gehen - sohin das Mindeste für ein menschenwürdiges Leben abgesichert werden, sondern nur mehr der allgemeine Lebensunterhalt unterstützt und ein Beitrag zur Befriedigung des Wohnbedarfs geleistet werden, Höchstsätze und Deckelungsbestimmung sind Ausdruck der neuen sozialen Härte.

Nach der Schätzung der zuständigen Fachabteilung des Landes werden die Leistungen für SozialhilfeempfängerInnen ab 2021 um rund € 360.000,- sinken (bei einem Kindersatz von 20 %). Im Gegenzug wird es in den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zu Personalmehrkosten in Höhe von rund € 1,06 Mio kommen (vgl Erläuterungen auf Seite 4 ff).

Die Allgemeinheit soll demnach mehr bezahlen müssen, damit Hilfe suchende Personen weniger erhalten.

Im Folgenden soll auf einzelne Bestimmungen näher eingegangen werden:

Zu § 6 K-SHG 2021: Persönliche Voraussetzungen

§ 6 Abs 1 des Entwurfs grenzt den Anspruch auf Leistungen auf Personen ein, die sowohl den Hauptwohnsitz als auch ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Kärnten haben. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Damit wird aus der Zuständigkeitsvorschrift des § 3 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu Lasten bezugsberechtigter Personengruppen eine Anspruchsvoraussetzung gemacht.

Eine **besondere Härte** stellt diese Regelung **für wohnungslose Personen** dar. Das Kumulieren der Voraussetzungen – Hauptwohnsitz + tatsächlicher Aufenthalt – wird insbesondere für wohnungslose Menschen mit einer nicht erkannten psychischen Erkrankung zu einer nahezu unüberwindbaren Hürde. Es steht zu befürchten, dass die mangelnde Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung zur Abweisung des Antrags führt, ohne dass geprüft wurde, ob die Hilfe suchende Person krankheitsbedingt nicht in der

Lage war, die dafür erforderliche Kontaktstelle (vgl. § 19a Abs 1 Z 2 Meldegesetz) zu bezeichnen. Es bedarf daher einer besonderen Achtsamkeit, aber auch entsprechender Fortbildungsmaßnahmen für die zuständigen MitarbeiterInnen, um zu verhindern, dass wohnungslosen Menschen mit Behinderungen die Leistung für den Lebensunterhalt aberkannt wird.

Ebenso muss auf chronisch kranke Personen mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die sich beispielsweise im Zuge von längeren Therapieaufenthalten in einem anderen Bundesland aufhalten, Bedacht genommen werden.

VertretungsNetz regt an, eine **Ausnahmebestimmung** entsprechend § 4 Abs 6 des Entwurfs eines Kärntner Mindestsicherungsgesetzes zu schaffen.

Exkurs: Zu § 34 Abs 5 K-SHG 2021: Einstellung

VertretungsNetz wendet sich entschieden gegen die neue Vorschrift in § 34 Abs 5 des Entwurfs, wonach die Leistung eingestellt werden soll, wenn die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, weil nicht mehr beide Kriterien gem § 6 Abs 1 erfüllt sind. Diese Bestimmung findet auch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz keine Deckung. De facto kann der Hauptwohnsitz und tatsächliche Aufenthalt gerade bei wohnungslosen Menschen im örtlichen Zuständigkeitsbereich zweier Bezirksverwaltungsbehörden liegen. In der Praxis melden wohnungslose Menschen ihren Hauptwohnsitz häufig bei Institutionen der Wohnungslosenhilfe an und geben diese als sogenannte Kontaktstelle gem. § 19a Abs 1 Z 2 MeldeG bekannt. Es kommt immer wieder vor, dass diese Personen in wechselnden Quartieren, auch im Sprengel anderer Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in angrenzenden Bundesländern vorübergehend Unterkunft beziehen bzw. sich in diesen Gebieten aufhalten, ohne eine Bleibe zu finden.

Zu § 7 Abs 2 K-SHG 2021: Subsidiarität

VertretungsNetz verkennt nicht, dass § 7 des Entwurfs die Subsidiarität von Leistungen nur allgemein regeln soll, während die nähere Definition und Konkretisierung den §§ 8 ff vorbehalten bleibt, ist aber der Ansicht, dass auch eine allgemeine Regel den Ansprüchen von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit genügen muss.

Die Formulierung in § 7 Abs 2 Z 2 des Entwurfs *„Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren als Ansprüche gegen Dritte nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden“*, steht im Widerspruch zu § 7 Abs 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, wonach die *„Leistungen der Sozialhilfe davon abhängig zu machen [sind], dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist“*. Während im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz die Rechtsverfolgung als Bedingung für die

weitere Gewährung der Sozialhilfe normiert ist (beispielsweise durch die Setzung einer angemessenen Frist), soll nach § 7 Abs 2 Z 2 des Entwurfs die Rechtsverfolgung eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung sein, und zwar auch dann, wenn diese Ansprüche gegen Dritte keine sofortige Deckung des schon bestehenden Bedarfs bewirken. Dadurch wird ein wichtiges Prinzip - die Vorleistungspflicht der Sozialhilfe - verletzt. Zu bedenken gilt es auch, dass der Sozialhilfeträger im Fall der Vorleistung seine Ansprüche im Wege des Kostenersatzes verfolgen kann.

VertretungsNetz regt daher an, in **§ 7 Abs 2 des Entwurfs die Ziffer 2** ersatzlos zu **streichen**, und weist darauf hin, dass sich eine entsprechende Bestimmung auch nicht in der Grundsatzbestimmung (§ 3) des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz findet.

Zu § 8 K-SHG 2021: Einsatz der eigenen Mittel (und Leistungen Dritter)

In § 8 Abs 1 des Entwurfs wird der Begriff der „*eigenen Mittel*“ als „*das gesamte Einkommen und Leistungen Dritter sowie das verwertbare Vermögen einer Person*“ definiert. Zu den Leistungen Dritter sollen nach § 8 Abs 3 Z 1 des Entwurfs sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zählen, sofern diese nicht von den Ausnahme gemäß Abs 4 erfasst sind. Die Covid-19-Pandemie hat die Schwäche dieser vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegebenen Regelung bereits sichtbar gemacht, beispielsweise offenbarte sich dies in der Diskussion, ob die Einmalzahlung für Arbeitslose zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise die Sozialhilfe schmälert.

VertretungsNetz erwartet von der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs 3 Z 8 des Entwurfs wichtige Klarstellungen.

VertretungsNetz befürwortet die pauschale Ausnahme des Pflegegeldes von der Einkommensanrechnung, ersucht aber, eine solche Ausnahme auch für pflegende nahe Angehörige im Fall von getrennten Haushalten vorzusehen. Dadurch könnte die Pflege zu Hause gefördert und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprochen werden. Ebenso werden die Klarstellungen in Bezug auf Leistungen des Sozialentschädigungsrechts begrüßt.

Zur **Vermeidung einer Gleichheitswidrigkeit** sollte in § 8 Abs 5 des Entwurfs nicht nur jenen Personen, die während des Sozialhilfebezugs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sondern auch bereits im Erwerbsleben stehenden Sozialhilfebeziehern („**Aufstocker**“) ein **Freibetrag** eingeräumt werden.

Auf den Schreibfehler in § 8 Abs 6 des Entwurfs („Bewertung“ statt „Verwertung“) wird hingewiesen und um Korrektur ersucht.

Zu § 10 K-SHG 2021: Einsatz der Arbeitskraft

Im Kärntner Sozialhilfegesetz wird von der hilfeschenden Person die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gefordert.

Die Behörde darf gem. § 10 Abs 4 des Entwurfs arbeitsqualifizierende Maßnahmen, wie insb. die Absolvierung von Sprachkursen, Kursen zur Nachholung des Pflichtschulabschlusses oder sonstige arbeitsqualifizierende Kurse oder Programme, als Nebenbestimmung im Bescheid vorschreiben. Wird die vorgeschriebene Maßnahme nicht erfüllt, darf die Leistung nach einer Ermahnung jedenfalls um 25 % für einen Zeitraum von drei Monaten gekürzt werden, in der Folge um 50 %, nach einer dreimaligen Ermahnung soll sogar noch eine weitergehende Kürzung möglich sein (vgl. § 11 Abs 3 des Entwurfs). Nach den Erläuterungen muss die Ermahnung nicht einmal schriftlich erfolgen. Es soll auch eine Ermahnung im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hilfesuchenden zulässig sein, wenn dies in einer Niederschrift dokumentiert wird.

Eine solche sanktionsbewehrte Bestimmung erfordert ein unter sorgsamer **Wahrung des rechtlichen Gehörs geführtes Ermittlungsverfahren**. Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen klargelegt werden, dass die **Vorschreibung einer arbeitsqualifizierenden Maßnahme** gem. 10 Abs 4 als Nebenbestimmung **gesondert bekämpfbar** ist.

Hinsichtlich des aus Sicht von VertretungsNetz unzulässigen Ausmaßes der Kürzung wird auf die Anmerkungen zu § 11 verwiesen.

In § 10 Abs 5 des Entwurfs werden neben Menschen im Regelpensionsalter oder Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern bzw. mit zu pflegenden Angehörigen, oder bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern, während einer Ausbildung, des Grundwehr- oder Zivildienstes, auch Personen, welche im Sinne des § 255 Abs 3 ASVG von Invalidität betroffen sind, ausgenommen. Nach Ansicht von VertretungsNetz muss der Verweis auf § 255 Abs 3 ASVG in § 10 Abs 5 Z 7 des Entwurfs insofern einschränkend interpretiert werden, also davon im Bereich des geplanten Sozialhilfegesetzes 2021 nur Personen erfasst sein können, die **vorübergehend** gemindert arbeitsfähig sind. Personen, die **dauernd arbeitsunfähig** sind, haben Anspruch auf Leistungen nach dem **Kärntner Chancengleichheitsgesetz** (vgl. § 1 Abs 2 iVm § 2 K-ChG). Zur Verhinderung einer **Doppelgleisigkeit** in der Verwaltung und um **Menschen mit Behinderungen nicht zu verunsichern**, ersucht VertretungsNetz dringend, diesbezügliche Klarstellungen in den Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 11 K-SHG 2021: Kürzung von Leistungen

Nach § 11 des Entwurfs kann die Leistung stufenweise gekürzt werden, zunächst um 20 % in Folge um maximal 50 % der jeweiligen Leistung nach § 12 des Entwurfs. In Ausnahmefällen soll eine weitergehende Kürzung zulässig sein.

Wird die bescheidmäßig vorgeschriebene arbeitsqualifizierende Maßnahme gem. § 10 Abs 4 des Entwurfs, beispielsweise die Absolvierung eines Sprachkurses, eines Kurses zur Nachholung des Pflichtschlussabschlusses oder ein sonstiges arbeitsqualifizierendes Programm nicht erfüllt, darf die Leistung nach einer Ermahnung jedenfalls um 25 % für einen Zeitraum von drei Monaten gekürzt werden. In weitere Folge droht eine Kürzung um 50 %, nach einer dreimaligen Ermahnung eine weitergehende Kürzung (vgl. § 11 Abs 3 des Entwurfs).

Im Gegensatz dazu hat das deutsche Bundesverfassungsgericht Sanktionen in Form einer Leistungskürzung um 60 % zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten als verfassungswidrig erkannt und ausgeführt, dass Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit zwar auferlegt werden dürfen, diese aber geeignet, erforderlich und zumutbar sein müssen. An die Verhältnismäßigkeit seien strenge Anforderungen zu richten. Die Leistung dürfe nur vorübergehend entzogen werden, der Gesetzgeber dürfe sich nicht allein auf Annahmen stützen, der Hilfe suchenden Person müsse in zumutbarer Weise ermöglicht werden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die volle Leistung wieder zu erhalten. Eine Härtefallregelung müsse vorgesehen sein.

VertretungsNetz **lehnt** eine **Kürzung um die Hälfte und darüber hinaus strikt ab**. Ebenso kritisiert VertretungsNetz die **starre Dauer** der Leistungskürzung in § 11 Abs 3 des Entwurfs. Die Leistung muss sofort wieder in voller Höhe ausbezahlt werden, wenn die Hilfe suchende Person die vorgeschriebene Maßnahme fortsetzt. Schließlich muss der Kürzung eine schriftliche Ermahnung vorangehen.

Die **Kürzung einer existenzsichernden Leistung** darf **nur mit Bescheid** erfolgen, dem ein **Ermittlungsverfahren** voranzugehen hat, in dem auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs geachtet wird.

Keinesfalls kann eine solche drastische Sanktion allein aufgrund des augenscheinlichen Verhaltens ohne **gesonderte Prüfung des Verschuldens** erfolgen. VertretungsNetz hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass gerade psychische Erkrankungen lange nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen werden. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als „unwillig“ und sind auch durch „Sanktionen“ nicht erreichbar. In einem Verfahren über die Leistungskürzung sollte insbesondere die Frage, ob die Verletzung schuldhaft erfolgte, behandelt werden. VertretungsNetz erachtet eine Qualifizierung des zuständigen Personals in den Sozialämtern als unabdingbar bzw. wird eine entsprechende

Beurteilung oft wohl nur von FachärztInnen vorgenommen werden können. Zusätzlich sollten angebotene „nichtärztliche“ Unterlagen und Aussagen Angehöriger in die Anamneseerhebung einbezogen werden. Weiters sollten niederschwellige Formen der Begutachtung, wie zB Hausbesuche oder Begutachtung ohne Terminvorgabe, für den Betroffenen ermöglicht werden. VertretungsNetz ersucht, entsprechende Ergänzungen im Entwurf und in den Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 11 Abs 1 Z 3 lit a K-SHG 2021: schuldhafte Verletzung der Pflichten gem. § 16c des Integrationsgesetzes

Eine Kürzung entsprechend § 11 Abs 3 des Entwurfs kann auch erfolgen, wenn Pflichten gem. § 16c des Integrationsgesetzes verletzt wurden. In den Erläuterungen wird angeführt, dass die grundsatzgesetzliche Kürzungsverpflichtung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Normprüfungsverfahrens nicht aufgehoben wurde. Tatsächlich hat der Verfassungsgerichtshof § 9 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgrund von Bedenken der kompetenzwidrigen „Überdeterminierung“ geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Ausführungsgesetzgeber ein Regelungsspielraum bleibt: *„Er kann etwa bestimmen, unter welchen Umständen von einer schuldhaften oder einer entschuldbaren Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG auszugehen ist, bzw. ein effektives Maßnahmen-system einrichten.“* (VfGH 12.12.2019, G 164/2019, G 171/2019, Rz 56f). VertretungsNetz ersucht daher, festzulegen, **unter welchen Umständen** von einer **entschuldbaren Verletzung** auszugehen ist.

Zu § 11 Abs 4 K-SHG 2021: Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Gehen Ansprüche, die dem Bezugsberechtigten aufgrund des ALVG grundsätzlich zustehen, aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens verloren, sieht § 7 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eine Kürzung im Höchstausmaß von 50 % des Differenzbetrags vor, und erlaubt damit zumindest eine teilweise Kompensation aus Leistungen der Sozialhilfe. Dies soll nach § 11 Abs 4 des Entwurfs ausdrücklich nicht möglich sein. Der Anspruchsverlust auf Sozialhilfe soll in Höhe und für die Dauer der verwirkten Leistung gelten. Denn die Sozialhilfe soll nicht mehr dem Ausgleich allfällig selbst verursachter Verluste des Arbeitslosengeldes oder anderer Ansprüche dienen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass mit § 11 Abs 4 des Entwurfs die restriktiven Vorgaben im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz noch übertroffen werden sollen.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass der Unterschied zwischen „verursacht“ und „verschuldet“ groß ist. Aus der Praxis der Erwachsenenvertretung kann berichtet werden, dass **Menschen** Pflichten aufgrund einer **(nicht erkannten) psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung**– also **nicht schuldhaft** – **verletzen** und **Leistungen verlieren**. Bislang wurden diese Menschen vom „zweiten sozialen Netz“ aufgefangen. Darüber hinaus wurde anlässlich der Prüfung des Sozialhilfeanspruchs häufig auch die Beeinträchtigung bzw. der Vertretungsbedarf

erkannt und die entsprechende Unterstützung angeboten bzw. Maßnahme gesetzt. Die Festlegung in § 11 Abs 4 des Entwurfs bedingt eine schematische Prüfung und lässt Menschen mit Behinderungen in einer vielleicht **existenziellen Krise alleine**. Da § 11 Abs 6 des Entwurfs nur den dringenden Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person sichert, fordert VertretungsNetz **zumindest** eine **teilweise Kompensation der Leistung zum Lebensunterhalt** vorzusehen.

Zu § 12 Abs 1 und 2 K-SHG 2021: Leistungen zum Lebensunterhalt und zum Wohnbedarf

Kinderarmut ist auch in reichen Ländern wie Österreich ein trauriges Faktum. Der Verfassungsgerichtshof hat die degressiv gestalteten Kinderhöchstsätze im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als verfassungswidrig aufgehoben und so einen weiteren Anstieg von Kinderarmut verhindert. Die Länder haben nunmehr die Möglichkeit, den „grundsatzgesetzfreien“ Raum zu nutzen und die Kinderrichtsätze selbst zu gestalten. Mit dem Verzicht auf die degressive Staffelung und der einheitlichen Festlegung des **Kinderrichtsatzes mit 21 % pro Kind** in § 12 Abs 2 Z 3 des Entwurfs übernimmt **Kärnten** eine **Vorreiterrolle**. **Kärntner Kindern** wird damit **soziale Mobilität** ermöglicht, sie erhalten eine Chance das Sozialhilfemilieu ihrer Herkunftsfamilien zu verlassen, sich **von der ererbten Armut zu befreien**.

VertretungsNetz begrüßt die Ausgestaltung des **Zuschlags für alleinerziehende Personen** gem. § 12 Abs 2 Z 4 als **Rechtsanspruch**.

Ebenso **begrüßenswert** ist die **Initiative gegen Altersarmut**. Gem. § 12 Abs 2 Z 5 des Entwurfs soll über 60jährigen Personen ohne eigenes Einkommen ein Zuschlag von 10 % pro Person (7 %, wenn mehr als eine anspruchsberechtigte Person in einer Haushaltsgemeinschaft leben) gebühren. VertretungsNetz erlaubt sich, die in § 12 Abs 2 Z 5 lit b des Entwurfs normierte Voraussetzung, dass die Person, für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen hat oder hatte, kritisch zu hinterfragen. Mit der zusätzlichen Geldleistung soll der Sonderbedarf zum Schutz bei Alter abgedeckt werden. Diesen Bedarf haben ältere Personen unabhängig davon, ob sie ein Kind gepflegt und erzogen haben. Allenfalls werden die Eltern von ihren Kindern bei der Deckung altersbedingter Bedarfe sogar unterstützt. Bei der Hilfgewährung ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen. Die Notwendigkeit der situationsbezogenen Beurteilung der Notlage bedeutet auch, dass frühere (nicht genutzte) oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers grundsätzlich außer Betracht bleiben müssen, und überdies dessen Verschulden an der eingetretenen Notlage an sich ohne Belang ist (VwSlg 11547 A/1984).

Zusammenfassend fordert VertretungsNetz die ersatzlose **Streichung der lit b in § 12 Abs 2 Z 5** des Entwurfs.

Zu § 12 Abs 3 K-SHG 2021: Haushaltsgemeinschaft

Die **Richtsätze** für Personen, die in **Haushaltsgemeinschaft** leben, wurden **drastisch reduziert**. Die Verschlechterung der Leistungen in Haushaltsgemeinschaften bedeutet – so die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (S 5) – „eine Ersparnis von rund € 500.000,- pro Jahr – davon 50 % Kopfquote“. Es sind 826 Bedarfsgemeinschaften betroffen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden auch mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Da davon auch **Frauenhäuser, Notschlafstellen** oder **Wohnungsloseneinrichtungen** betroffen sind, wird eine äußerst vulnerable Personengruppe in Unsicherheit gelassen, mit welchem Richtsatz sie planen kann. Hinzu kommt, dass Haushaltsgemeinschaften der **Deckelung** der Sozialhilfe des § 13 des Entwurfs unterworfen sind. Die in den genannten Einrichtungen lebenden Personen wären daher einer **weiteren Kürzung ihrer Geldleistung** unterworfen. VertretungsNetz ersucht dringend, bereits in den **Erläuterungen** auszuführen, **bei welchen Einrichtungen jedenfalls nicht von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen** ist. Diese Konkretisierung der Vollziehung im Erlassweg zu überlassen, würde die nötige Transparenz und damit Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Zu § 12 Abs 5 K-SHG 2021: Wohnbedarf - Wohnbeihilfe

Nach § 12 Abs 5 des Entwurfs wird die Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 auf den Wohnbedarf angerechnet. In der Literatur wird die Subjektförderung in der Wohnbauförderung im Gegensatz zur Sozialhilfe nicht als residuales soziales Sicherungsnetz der zweiten Stufe, sondern als primär wohnungspolitische Maßnahme verstanden. Die Wohnbeihilfe dient also grundsätzlich nicht demselben Zweck wie die Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs. Eine entsprechende Reduktion der Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs erscheint daher nur dann als gerechtfertigt, wenn und soweit die tatsächlichen, örtüblichen Wohnkosten durch die Wohnbeihilfe gedeckt sind.

Exkurs: Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz

VertretungsNetz erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des **§ 7 Abs 1 Kärntner Wohnbeihilfenverordnung 2018** (LGBl Nr 76/2017 idF LGBl Nr 22/2020) aufmerksam zu machen, die zu einem **willkürlichen Leistungsbeginn** führt, der auch Auswirkung auf die zustehende Sozialhilfeleistung haben kann. Es wird verlangt, dass sämtliche Unterlagen schon mit Einbringung des Antrages beigebracht werden müssen. Häufig verfügt die antragstellende Person nicht über die geforderten Nachweise, sondern muss diese anfordern. Dies kann mitunter mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Beispielsweise sind diverse Lohnzettel oft

erst nach mehrfachen Urgezen, mit erheblicher Verzögerung zu bekommen. Werden aus Sicht der Behörde fehlende Unterlagen, bei rechtzeitiger Antragstellung, beispielsweise die Heiratsurkunde der Erwachsenenvertreterin anlässlich einer Namensänderung, auf Aufforderung hin **fristgerecht** nachgereicht, geht die Behörde dennoch von einer verspäteten Vorlage iSd § 7 Abs 1 Satz 3 Wohnbeihilfenverordnung aus, und erkennt die Leistung erst ab dem nächsten Monatsersten zu. Die mit der Novelle LGBl Nr 22/2020 eingetretene Entspannung ist zeitlich befristet und daher nur vorübergehend. Darüber hinaus kann dadurch allenfalls die Leistung für einen Monat „gerettet“ werden. VertretungsNetz fordert sicherzustellen, dass die Zuerkennung der **Wohnbeihilfe ab dem der Einbringung des Antrags nächstfolgenden Monatsersten** erfolgt, wenn geforderte Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen – allenfalls erstreckten - Frist beigebracht werden.

Zu § 13 K-SHG 2021: Deckelung der Sozialhilfe

Da mit der Deckelung der Sozialhilfe der Anreiz zur Bildung von gewillkürten Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen verringert werden soll, steht es dem Ausführungsgesetzgeber frei, die Deckelung nur auf diese zu beziehen (VfGH 12.12.2019, G 164/2019, G 17172019, Rz 93ff). Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wird der Mindestsatz, der einer bezugsberechtigten Person in einer Haushaltsgemeinschaft verbleiben muss, mit 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person festgelegt.

VertretungsNetz fordert, die dem Landesgesetzgeber zustehenden Spielräume zu Gunsten der bezugsberechtigten Personen weitestgehend auszuschöpfen, und die **Deckelung der Sozialhilfe** dem Gesetzeszweck entsprechend **auf gewillkürte Haushaltsgemeinschaften zu beschränken**, sowie bei der **Mindestleistung** einen **möglichst hohen** und nicht den niedrigsten Satz zu wählen, der für ein menschenwürdiges Leben keinesfalls ausreicht (€ 183,47 im Monat, € 6,10 pro Tag).

Zu § 14 K-SHG 2021: Heizzuschuss

Der Heizzuschuss wird als wichtiger Beitrag zur finanziellen Unterstützung bei den auftretenden Zusatzkosten in der Heizperiode begrüßt! VertretungsNetz ersucht, unter Hinweis auf die Ausführungen zur Wohnbeihilfe auf Seite 10, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Leistungsbeginn nicht verschiebt, wenn geforderte Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen – allenfalls erstreckten - Frist beigebracht werden.

Zu § 15 K-SHG 2021: Zusätzliche Leistungen in Härtefällen

Dieser Bestimmung wird von VertretungsNetz insofern große Bedeutung zugemessen, als dadurch die Härte, die durch die restriktiven Höchstsätze entstehen, gemildert werden kann.

§ 21 Abs 5 K-SHG 2021: Erbringung der Leistung

VertretungsNetz begrüßt, dass im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs § 3 Abs 6 Satz 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz weit ausgelegt wird, und die Leistungszuerkennung für Personen gem. § 10 Abs 5 des Entwurfs für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten und sogar unbefristet erfolgen kann.

§ 21 Abs 5 K-SHG 2021: Sachleistungen

Die Zurverfügungstellung von Wohnraum bzw. die Bezahlung der Miete „entmündigt“ Menschen und steht in einem **eklatanten Widerspruch zum Prinzip der Selbstbefähigung**. Außerdem steht eine Segmentierung des Wohnungsmarkts zu befürchten. Der Wohnraum könnte in Zukunft von Anbietern zur Verfügung gestellt werden, die eng mit der Sozialhilfebehörde kooperieren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Wohnraum nicht nur in den ärmsten Wohngebieten, sondern auch in mangelnder Qualität bereitgestellt wird. Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, könnten auf diese Weise Segregation erfahren. Damit gerät § 21 Abs 5 des Entwurfs in **Widerspruch zur Zielbestimmung**, wonach soziale Ausgrenzung vermieden werden soll.

Zu §§ 23 bis 25 K-SHG 2021: Kostenersatz

Ein großer Fortschritt gelang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96, als die Pflicht zum Kostenersatz nicht nur für Kinder, Großeltern, Enkel und GeschenknnehmerInnen, sondern auch für Eltern für ihre volljährige Kinder entfiel. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte nicht – wie bisher die Sozialhilfe - als „zinsenloses Darlehen“ konzipiert sein. VertretungsNetz bedauert, dass – ohne eine entsprechende Vorgabe im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – Eltern für ihre volljährigen Kinder bis zu deren 25. Geburtstag zum Kostenersatz verpflichtet werden sollen. Könnte nicht auch mit der in § 9 Abs 1 des Entwurfs normierten Rechtsverfolgungspflicht und der Einkommensanrechnung in § 8 Abs 3 Z 2 des Entwurfs das Auslangen gefunden werden, und **Eltern von der Kostenersatzpflicht für ihre volljährigen Kinder befreit** werden?

Zu § 27 K-SHG 2021: Anträge

Werden Umstände bekannt, die eine Leistung erforderlich machen, ist diese nach § 27 Abs 1 des Entwurfs dem Hilfesuchenden zwar anzubieten, aber nur auf Antrag zu gewähren. Bei mangelhaften Anträgen soll der Antrag nach fruchtlosem Ablauf der von der Behörde aufgetragenen Frist zur Behebung der Mängel gem. § 27 Abs 4 des Entwurfs als zurückgezogen gelten. Die langjährige Erfahrung im Bereich der Erwachsenenvertretung hat gezeigt, dass **Menschen mit psychischen Erkrankungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen** häufig

Schwierigkeiten im Umgang mit **behördlichen Angelegenheiten** haben. Gerade, wenn psychische Erkrankungen nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen werden, erwies sich die Antragstellung in der Vergangenheit für einige Personen als unüberwindbare Hürde. Vorzulegende Unterlagen wurden aus Überforderung nicht beigebracht, was schlussendlich dazu führte, dass gerade jene Personen, die (finanzielle) Unterstützung am dringendsten benötigt hätten, trotz Vorliegens der materiellen Anspruchsvoraussetzungen aufgrund von formellen Problemstellungen keine Mindestsicherung erhielten. Aus diesem Grund wäre es dringend erforderlich, das Antragsverfahren generell niederschwelliger zu gestalten. VertretungsNetz bedauert daher, dass die Möglichkeit, den Antrag beim örtlich zuständigen Sozialzentrum einzubringen, entfallen soll.

Es steht zu befürchten, dass sich die **verfahrensrechtliche Fiktion**, dass **mangelhafte Anträge** mit fruchtlosem Ablauf der Mängelbehebungsfrist **als zurückgezogen gelten**, vor allem **zu Lasten von Menschen mit Beeinträchtigungen** auswirken wird. Wird der Mängelbehebungsauftrag beispielsweise nur aus Sicht der Behörde nicht vollständig erfüllt, wird die Hilfe bedürftige Person auf den Bescheid warten und damit den Anspruch auch für diese Zeit verlieren. Im Gegensatz dazu löst ein Bescheid, mit dem ein Antrag ab- oder zurück gewiesen wird, Aktivität aus. Freilich, wären dazu Erleichterungen und (sozialarbeiterische) Unterstützung bei der Antragstellung, für alle Anspruchswerber, nicht nur für jene, welche als Menschen mit Behinderung gelten und so unter die Regelungen des K-ChG fallen, dringend geboten.

Diesbezüglich wird auch auf § 239 Abs 1 ABGB verwiesen. Darin wird festgehalten, dass im rechtlichen Verkehr dafür Sorge zu tragen ist, dass volljährige Personen erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung ihre Angelegenheiten selbst besorgen können. Ein **barrierefreier Zugang zu sozialen Leistungen** ist von großer Bedeutung, um **Stellvertretung** dort zu **vermeiden**, wo sie vermeidbar ist. Bürokratische Anforderungen beim Zugang zu sozialen Leistungen sind wie das Angebot eines Treppenlifts am oberen Ende der Stiege. Bürokratische Anforderungen erzeugen Stellvertretung.

VertretungsNetz fordert daher, von der neuen **verfahrensrechtlichen Fiktion in § 27 Abs 4 des Entwurfs Abstand zu nehmen**.

Zu § 31 K-SHG 2021: Bescheide, Entscheidungspflicht

Wie wichtig die Soforthilfe und eine rasche Entscheidung mit **Mandatsbescheid** ist, hat die Covid-19-Pandemie gezeigt.

II. ÄNDERUNG DES KÄRNTNER CHANCENGLEICHHEITSGESETZES

Allgemeine Anmerkungen

Finanzielle Probleme sind ein wesentlicher Faktor, der Teilhabechancen drastisch reduziert. VertretungsNetz ist überzeugt, dass die geplanten Änderungen die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, die zu den armutsgefährdeten Personengruppen zählen, verbessern werden.

Mit der Abschaffung der derzeitigen Regelung, wonach erwachsene Menschen mit Behinderungen verpflichtet waren, Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern auch gerichtlich geltend zu machen, sollen diese nunmehr nach Vollendung des 25. Lebensjahrs aus dem (unterhaltsrechtlichen) „Kind-Status“ entlassen werden. Dieses Vorhaben wird von VertretungsNetz, das eine entsprechende Forderung wiederholt erhoben hat, uneingeschränkt unterstützt.

Positiv ist auch Anhebung der Mindeststandards betreffend den Lebensunterhalt sowie die Intention, Assistenzleistung künftig unabhängig von einem Anspruch auf Pflegegeld, für alle Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen.

Im Folgenden soll auf einzelne Bestimmungen näher eingegangen werden:

Zu § 5 K-ChG: Voraussetzungen

Leistungen nach dem K-ChG sollen dieser Bestimmung nach nur österreichischen Staatsbürgern oder „gleichgestellten Personen“ zukommen. Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden in Abs 2 leg cit Bürger der Europäischen Union und Angehörige von Inländern, Asylberechtigte und Personen aus Heimatstaaten, mit welchen auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht.

VertretungsNetz regt an, **subsidiär Schutzberechtigte** in den **anspruchsberechtigten Personenkreis** des § 5 Abs 2 K-ChG aufzunehmen. Eine Differenzierung zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten im Bereich des K-ChG wäre als gleichheitswidrig anzusehen und entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Darüber hinaus wird auf vergleichbare Rechtsnormen anderer Bundesländer verwiesen, zB auf § 4 CGW (Chancengleichheitsgesetz Wien) oder § 4 Oö. ChG (Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz), wonach jeweils auch subsidiär Schutzberechtigte Personen mit Behinderungen in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen wurden.

Zu § 6 K-ChG: Leistungen Dritter, Eigene Mittel

Nach § 6 Abs 1 lit b K-ChG muss sich ein Mensch mit Behinderung mit Anspruch auf Familienbeihilfe das **Einkommen** eines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden

unterhaltspflichtigen Elternteils abzüglich eines bestimmten Schonbetrags **anrechnen** lassen. Lebt das erwachsene Kind mit Behinderung weiterhin im Haushalt der Eltern oder zumindest eines Elternteils, mindert das Einkommen der Eltern seinen Sozialhilfeanspruch auch **über das 25. Lebensjahr hinaus**. Dadurch wird die **Pflege und Betreuung zu Hause benachteiligt** und das **Familieneinkommen gekürzt**. So erfreulich, die Begrenzung der Unterhaltsverfolgungspflicht mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes ist, kann diese nur aufgrund einer Änderung des § 6 Abs 1 lit b allen Menschen mit Behinderungen zugutekommen.

VertretungsNetz ersucht, den durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in § 2 Abs 4 eröffneten Handlungsspielraum auszuschöpfen und auch über 25jährige Menschen mit Behinderungen, die zu Hause leben, die **finanzielle Unabhängigkeit zu ermöglichen** und von einer **Einkommensanrechnung abzusehen**.

Zu § 6 Abs 2 lit c K-ChG

Äußerst erfreulich ist die geplante Schaffung eines neuen Ausnahmetatbestandes betreffend die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen für Menschen mit Behinderung, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben.

Zu § 6 Abs 4 lit a: Berücksichtigung der der erhöhten Familienbeihilfe bei der Bemessung des Kostenbeitrags bei Heimunterbringung

Während im Bereich der sog. „offenen Sozialhilfe“ Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 aufgrund der Vorgaben des § 7 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nicht zum Einkommen zu zählen sind, und von den bisher vorgesehenen Differenzierungen bei den Mindeststandards Abstand genommen wird, sollen im Bereich der „geschlossenen Sozialhilfe“ die gesetzlichen Bestimmungen, mit denen HeimbewohnerInnen ein Kostenbeitrag von der erhöhten Familienbeihilfe vorgeschrieben wird, unverändert bleiben. Dies ist für VertretungsNetz insofern nicht nachvollziehbar, als es reichhaltige **Judikatur zur Unzulässigkeit der Vorschreibung** eines **Kostenbeitrages von der erhöhten Familienbeihilfe** gibt. Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH 9.6.1992 SlNr 13052, 23.9.1996 SlNR 14563, VwGH 31.3.1998 GZ 97/08/0452, 20.9.2000 GZ 97/08/0404) darf im Hinblick auf § 12a FLAG die Familienbeihilfe nur dann als anrechenbares Einkommen angesehen und somit zum Ersatz der Kosten einer Sozialhilfemaßnahme herangezogen werden, wenn durch die gewährte Maßnahme der Unterhalt des Familienbeihilfenempfängers vollends gedeckt ist. Durch § 7 Abs 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wird diese Judikatur noch einmal unterstrichen. Da alle HeimbewohnerInnen im Fall einer stationären Unterbringung nach § 13 K-ChG ungedeckte Ausgaben für Bekleidung, Schuhe, Medikamentengebühren, Frisör, Pflegeprodukte, Fußpflege, Massage etc haben, fordert VertretungsNetz **in**

Entsprechung der höchstgerichtlichen Judikatur, den letzten Halbsatz in § 6 Abs 4 lit a K-ChG: „*es sei denn es erfolgt eine stationäre Unterbringung nach § 13*“ endlich zu **streichen**.

Zu § 6 Abs 4 lit c K-ChG: Wohnbeihilfe

Verwiesen wird auf § 12 Abs 4a des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes. Es ergeht der Hinweis, dass diese Norm nicht existiert, verbunden mit dem Ersuchen, das Zitat zu berichtigen.

Gerade Menschen mit Beeinträchtigung sehen sich durch das Erfordernis eines barrierefreien Wohnraums mit höheren Wohnkosten konfrontiert. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen, weshalb es angemessen wäre, den Bezug von Wohnbeihilfen nach anderen Landesgesetzen nicht nur, soweit er den angemessenen Wohnbedarf übersteigt, sondern zur Gänze, nicht zum Einkommen zu zählen. Eine Kürzung des Wohnbedarfs sollte erst bei einer vollständigen Deckung der tatsächlichen Wohnkosten möglich sein.

Zu § 6 Abs 4 lit d bis f K-ChG

Zu begrüßen ist auch, dass künftig Unterhaltsleistungen von Eltern gegenüber Menschen mit Behinderungen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bei der Bemessung des Kostenbeitrags nicht zum Einkommen zählen sollen, wie auch Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften und Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach dem K-ChG erworben werden.

Zu § 6 Abs 4a K-ChG

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen, welche nach längerer Erwerbslosigkeit, während des Bezuges von Leistungen nach § 8, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein Freibetrag eingeräumt wird. Dies schafft positive Anreize für Menschen mit Behinderungen, im Erwerbsleben Fuß zu fassen und bietet ihnen ausreichende finanzielle Unterstützung in den ersten 36 Monaten der Erwerbstätigkeit.

Zu § 6 Abs 8 lit b K-ChG: Vermögensfreibetrag

Der **Vermögensfreibetrag** für Personen in Haushaltsgemeinschaft beträgt nach § 6 Abs 8 lit b Z 2 K-ChG 450 % des Mindeststandards nach § 8 Abs 2 und muss in Umsetzung von § 7 Abs 8 Z 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das ein Schonvermögen von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person vorsieht, jedenfalls entsprechend erhöht werden.

VertretungsNetz fordert, dass auch im Bereich der sog „**offenen Sozialhilfe**“ das **gesamte Vermögen** von Menschen mit Behinderungen **von der Anrechnung ausgenommen** wird. Sie haben immer wieder behinderungsbedingt hohe Kosten zu tragen (zB für Umbauten oder Hilfsmittel), wobei ihnen ein dringend notwendiges Ansparen durch die Vermögensanrechnung verwehrt wird.

Zu § 6 Abs 8a K-ChG: Abschaffung des Pflegeregresses

VertretungsNetz begrüßt die in § 6 Abs 8a vorgenommene Klarstellung, wonach das Vermögen von Personen, welche stationär oder teilstationär in Einrichtungen untergebracht sind, nicht zum verwertbaren Vermögen gehört (sog Abschaffung des Pflegeregresses).

Zu § 6a Abs 1 lit d und Abs 6 K-ChG: Kürzung der Leistung

In § 6a Abs 1 lit d leg cit wird normiert, dass Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt) auf das für die unmittelbare Bedarfsdeckung unerlässliche Ausmaß beschränkt werden dürfen, wenn der Mensch mit Behinderung nicht zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gem § 6 Abs 7 bereit ist, oder schuldhaft Pflichten gemäß § 16c des Integrationsgesetzes verletzt.

Abzulehnen ist schon die unkonkrete Formulierung dieser Kann-Bestimmung, wonach die Beschränkung „*auf das zur unmittelbaren Bedarfsdeckung unerlässliche Ausmaß*“ droht. VertretungsNetz kritisiert das **Ausmaß der geplanten möglichen Sanktionen als überschießend** und verweist begründend auf die Ausführungen zu § 11 des Entwurfs des Kärntner Sozialhilfegesetzes. Ergänzend festzuhalten ist, dass im Bereich der Behindertenhilfe sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch der Vollzug auf eine besonders eingehende, sensible Überprüfung der Schuldhaftigkeit bzw. Schuldfähigkeit Bedacht zu nehmen haben.

In diesem Lichte ist auch § 6a Abs 6 K-ChG zu sehen, wonach einem Menschen mit Behinderung, welcher durch sein Verhalten Anspruch auf Leistungen aus anderen Gesetzen verwirkt hat, für die Dauer des Anspruchsverlustes nur jene Leistung zu gewähren ist, die ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde. Eine besonders **eingehende Prüfung der Schuldhaftigkeit bzw. Schuldfähigkeit** ist erforderlich, weiters ein bescheidmäßiger Ausspruch über die Leistungshöhe bzw. Leistungskürzung.

Zu § 8 K-ChG: Hilfe zum Lebensunterhalt

VertretungsNetz begrüßt die Normierung von höheren Prozentsätzen für den Mindeststandard für Menschen mit Behinderungen.

Eine Richtigstellung ist in § 8 Abs 6 K-ChG erforderlich, in dem auf die §§ 12 Abs 4 und 13 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes verwiesen wird, die jedoch aufgrund der geplanten Novelle entfallen sollen.

Zu § 12 K-ChG: Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Begrüßenswert ist auch der Zugang zu Assistenzleistungen, welcher nunmehr für Menschen mit Behinderungen, unabhängig davon, ob ihnen Pflegegeld zugesprochen wurde oder nicht, gewährleistet wird.

III. ÄNDERUNG DES KÄRNTNER MINDESTSICHERUNGSGESETZES

Allgemeine Anmerkungen

Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) soll zukünftig ausschließlich pflege- und betreuungsbezogene mobile, ambulante und (teil-)stationäre Leistungen umfassen. VertretungsNetz begrüßt die Trennung von Leistungen für den Lebensunterhalt und des Wohnens von den pflege- und betreuungsbezogenen Leistungen.

Hinsichtlich der geplanten Adaptierung des Leistungsspektrums und der Ausarbeitung der neuen Rechtsvorschriften regt VertretungsNetz an, mit **Menschen mit Behinderungen** und den sie **vertretenden Organisationen enge Konsultation** zu führen und diese aktiv einzubeziehen. VertretungsNetz stellt seine Expertise gerne zur Verfügung.

Zu § 4 K-MSG: Persönliche Voraussetzungen

VertretungsNetz warnt vor der Angleichung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen an jene des geplanten Sozialhilfegesetzes 2021. Das Abstellen auf die Hauptwohnsitzmeldung, die kumulativ zum tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten, gegeben sein muss, könnte zu unbeabsichtigten Härten führen. Kranke, hilfe- und betreuungsbedürftige Personen verlieren den Anspruch, wenn sie keine entsprechende Meldebestätigung vorweisen können. Eine so gravierende Änderung sollte auch nicht nur mit dem Wunsch der Vollzugspraxis (vgl Erläut S 24) begründet werden.

VertretungsNetz vertritt Menschen mit einer psychischen Erkrankung und Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, darunter auch Menschen mit traumatischen Fluchtschicksalen, Menschen, die **sozialer Stärke nicht sozialer Härte** bedürfen. Es ist davon auszugehen, dass Menschen, die auf pflege- und betreuungsbezogene Leistungen angewiesen sind, dauerhaft in Österreich bleiben. VertretungsNetz fordert

daher, **subsidiär Schutzberechtigte als anspruchsberechtigte Personen anzuerkennen** und § 4 Abs 5 lit d ersatzlos zu streichen.

Zu § 5 Abs 1 lit b K-MSG: Leistungen Dritter

VertretungsNetz regt an, § 5 Abs 1 lit b K-MSG der neuen Bestimmung des § 8 Abs 3 Z 2 des Entwurfs des K-SHG anzugleichen.

Zu § 6 K-MSG: Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

Nach § 6 Abs 2a lit b K-MSG soll die Familienbeihilfe einschließlich des Erhöhungsbetrages nur dann nicht zum Einkommen zählen, wenn die Hilfe suchende Person nicht nach § 11 oder § 14 Abs 4 lit a K-MSG stationär untergebracht ist. Bei Leistungen nach § 15 gilt nur der Erhöhungsbetrag als Einkommen.

VertretungsNetz verweist auf die Ausführungen zu § 6 Abs 4 lit a K-ChG und fordert den Entfall der lit b in § 6 Abs 2a.

Mit Verfassungsbestimmungen wurde bereits festgelegt, dass die Heimopferrente nicht als Einkommen gilt und der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen Personen sowie deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern unzulässig ist. Die entsprechenden Klarstellungen im Landesrecht werden von VertretungsNetz begrüßt.

Abschließend möchte VertretungsNetz die Ergänzung der Bestimmung zum Anlass nehmen, um darauf aufmerksam zu machen, dass nach § 8 Abs 2 K-MSG in Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern **kein Rechtsanspruch** auf die soziale **Mindestsicherung in einer stationären Einrichtung** besteht. Eine entsprechende Klarstellung könnte durch die Anführung in § 8 Abs 2 K-MSG erreicht werden.

VertretungsNetz ersucht, die Anmerkungen und Empfehlungen bei den Beratungen und schlussendlich bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Klagenfurt, 24. Juli 2020

Mag. Philipp Martinak